

BGer 5A_576/2022 vom 2. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_576_2022

FR: TF 5A_576/2022 du 2 août 2022

IT: TF 5A_576/2022 del 2 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verlangt sinnmässig die Aufhebung der Beistandschaft, da er mehrheitlich im Ausland lebe und das ganze eine Verschwendung von Steuergeldern sei; verantwortlich für alles sei sein Vater, der die Unterschrift auf den Dokumenten gefälscht habe.

Indem sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides wendet und die Frage des Beistandswechsels nicht thematisiert, sondern eine Aufhebung der Beistandschaft verlangt, bewegt er sich ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

Indes hat die Vorinstanz die kantonale Eingabe des Beschwerdeführers im Sinn eines Gesuches um Aufhebung der Massnahme an die prüfungszuständige KESB weitergeleitet. Gegen einen allfälligen negativen Entscheid wird dem Beschwerdeführer der Rechtsmittelweg bis an das Bundesgericht offenstehen.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.